



08.11.2011

Büro des Oberbürgermeisters

Frau Silvia Steiner
421-604

Informationsvorlage Nr. IV-019/2011

für den **Finanzausschuss**
Haupt- und Wirtschaftsausschuss
Stadtrat

Mitgliedschaften in Pflichtverbänden

Bezug:

In der 19. Sitzung des Stadtrates am 26.01.2011 wurde der 14. Beteiligungsbericht der Lutherstadt Wittenberg erörtert. In diesem Zusammenhang wurde die Verwaltung um Überprüfung gebeten, inwieweit die darin dargestellten Mitgliedschaften aufrechterhalten werden müssen.

In Ergänzung zur BV 096/2011 werden die bestehenden Mitgliedschaften der Lutherstadt Wittenberg in den entsprechenden Verbänden dargestellt.

Sachverhalt:

Die Lutherstadt Wittenberg ist infolge der Eingemeindungen Mitglied in sechs Abwasserzweck- bzw. Trinkwasserzweckverbänden. Weiterhin ist sie mit in ihrem Stadtgebiet sowie den eingemeindeten Ortsteilen Mitglied in zwei Wasser- und Bodenverbänden (Anlage 1).

Diese Pflichtmitgliedschaften ergeben sich aus den Regelungen des § 116 GO LSA, weil die kommunale Abwasserbeseitigungs- und Trinkwasserversorgungspflicht eine Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge der Kommune ist. Diese Pflichtaufgabe wurde von den eingemeindeten Ortsteilen vor der Eingemeindung durch die Zweckverbände wahrgenommen und in den jeweiligen Gebietsänderungsverträgen wurde die Beibehaltung der Mitgliedschaften vereinbart.

Gemäß § 54 Abs. 3 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (WG-LSA) ist die Gemeinde Pflichtmitglied in den zwei Wasser- und Bodenverbänden, deren Niederschlagsgebiet sich im Gemeindegebiet befindet.

Mit welchen Ortsteilen die Lutherstadt Wittenberg Mitglied in den entsprechenden Verbänden ist, ist der Anlage 2 (Seite 1 bis 4) zu entnehmen.

Das Bestehen der Mitgliedschaften in den Verbänden gemäß Anlage 1 ist vom Stadtrat zur Kenntnis zu nehmen.

Eckhard Naumann

III. Anlagen:

1. Übersicht über die Mitgliedschaften der Lutherstadt Wittenberg in Pflichtverbänden
2. Grafische Darstellung der Mitgliedschaften in Pflichtverbänden